

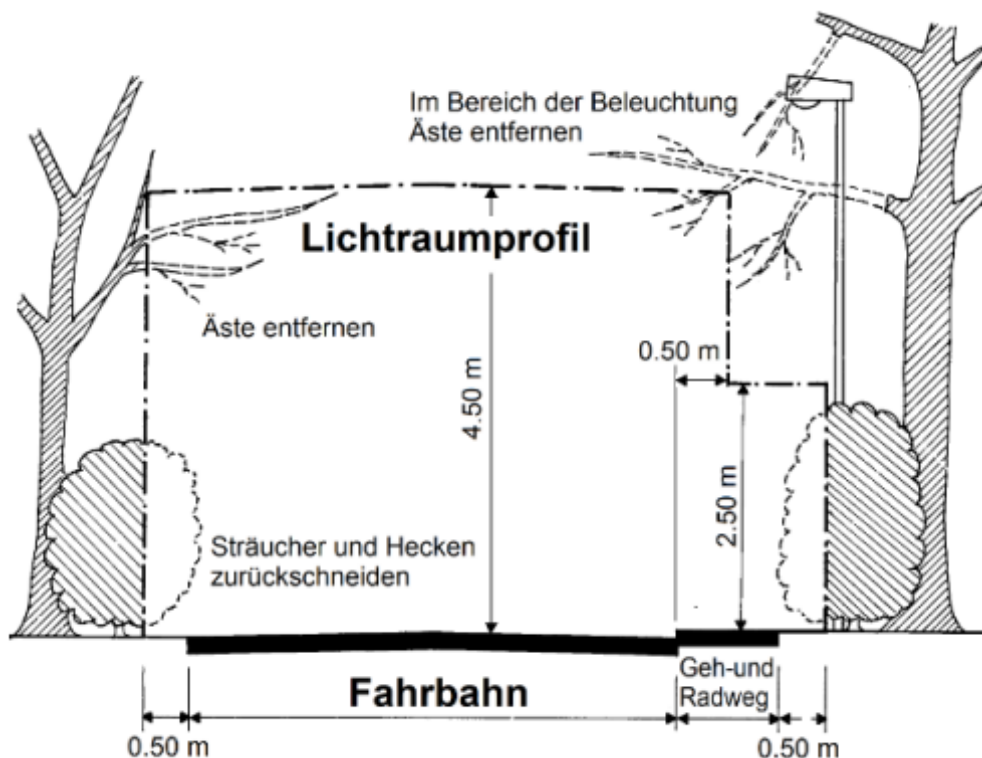


## Merkblatt Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern

Die Liegenschafteneigentümer werden, gestützt auf § 3-17 der kantonalen Strassenabstandsverordnung, aufgefordert, Bäume und Sträucher, welche in den Strassen- bzw. Trottoir Raum ragen, auf die Strassen- bzw. Trottoir Grenze zurück zu schneiden, wobei das Lichtraumprofil über dem Trottoir bis auf eine Höhe von 2.5 m und derjenige über der Fahrbahn bis 4.5 m von jeglichem Ast- und Blattwerk frei sein muss. Sträucher auf der Kurveninnenseite sind auf 80 cm zurück zu schneiden. Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein. Hydranten müssen gut sichtbar, bedienbar und mit einem mobilen Löschgerät jederzeit erreichbar sein.

Besteht eine unmittelbare Gefährdung für Verkehrsteilnehmer, kann der Strasseneigentümer die erforderlichen Massnahmen bei Nichtbefolgen zu Lasten der säumigen Anstösser selber treffen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!



## **Gesetzliche Vorschriften**

Gesetzliche Grundlage bildet unter anderem Art. 34 der Polizeiverordnung der Gemeinde Zell vom 18. September 2017 sowie § 27 der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung.

Danach sind Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, Beschilderungen, die öffentliche Beleuchtung, den Zugang zu Hydranten oder die Schneeräumung beeinträchtigen, entsprechend zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Eigentümerschaft ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Bei Nichtbefolgen erfolgt Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft. Die einzuhaltenden Abstände sind in § 27 der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung festgehalten.

Die Sichtverhältnisse bei Ein- und Ausfahrten müssen gemäss Norm VSS SN 640 273a (VSS, Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) unbedingt eingehalten werden. Somit können je nach Situation auch grössere Abstände erforderlich sein.

Zudem ist auf Art. 679 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907) hinzuweisen, wonach bei Unfällen und Schäden, welche auf die erwähnten Ursachen zurückzuführen sind, der Grundeigentümer infolge Nichteinhaltung seiner Verantwortung haftbar und schadenersatzpflichtig wird.